

1952 und am 23. 8. 1953 in Westberlin. Im März/April 1953 faßte Zi. den Entschluß, republikflüchtig zu werden und suchte zu diesem Zwecke den ehemaligen Kreisvorstand der LDPD von Meißen, Naumann, in Westberlin auf. Die Angeklagte ging mit in die Wohnung des Naumann und hörte sich die Auseinandersetzung zwischen Zi. und Nau. mit an. Naumann warnte Zi. nach Westberlin zu flüchten, da in Westberlin für Zi. keine wirtschaftlichen Möglichkeiten bestehen. . . . Am 23. 8. 1953 begaben sich beide nach Westberlin, um ihre untergestellte Wäsche wieder in die DDR zurückzuholen. An diesem Tage hat die Angeklagte mit einer anderen das Schöneberger Rathaus aufgesucht und drei Bettelpakete in Empfang genommen. Zu diesem Zwecke mußte sie ihren Personalausweis vorlegen und sie wurde dabei registriert. Diese Pakete hat sie der Frau Naumann übergeben, die die Angeklagte zum Holen der Pakete ermuntert hatte. Die Angeklagte ist mit Zimmermann bei ihren westberliner Besuchen nicht mit auf der Agentenzentrale der FDP gewesen und hatte nach ihren eigenen Angaben keine Kenntnis von der Agententätigkeit Zimmermanns.

.

Der Angeklagten K l e m e n t z konnte nicht eindeutig nachgewiesen werden, daß sie von der Agententätigkeit des Zimmermann Kenntnis hatte. Aus diesem Grunde entfiel bei dieser Angeklagten eine Verurteilung gemäß § 139 Abs. 1 StGB, der von einem Vorhaben eines gemeingefährlichen Verbrechen die glaubhafte Kenntnis verlangt. Der Senat hat aber geprüft, ob das Abholen der Bettelpakete unter den gegebenen Umständen strafbar ist. Die Angeklagte gab in der Hauptverhandlung zu, daß sie zu diesem Zeitpunkt bereits Kenntnis von der Aufklärung unserer demokratischen Presse und des Rundfunks hatte, die das verbrecherische Verhalten der Paketabholer öffentlich brandmarkten. Trotz dieser Kenntnis holte sie die Pakete und übergab diese der Familie Naumann. Hier ist bewiesen, daß die Angeklagte, wie sie auch einräumt, die Pakete nicht aus einer persönlichen Notlage heraus in Empfang genommen habe. Es ist bekannt, daß die westlichen Kriegstreiber die Paketabholer gefilmt und, wie auch die Angeklagte, namentlich registriert haben. Diese Unterlagen wurden von den westlichen Imperialisten dann benutzt, vor der UN und der gesamten westlichen Welt eine üble Hetze gegen die DDR zu entfachen. In dieser Hetze wurden die Ostzonenbewohner als Hungernde hingestellt und in letzter Konsequenz unsere befreundete Sowjetmacht für die Zustände verantwortlich gemacht. Mit dem Erscheinen der Angeklagten im Schöneberger Rathaus bekundeten diese, daß sie ebenfalls angeblich zu den hungernden Ostzonenbewohnern gehörten, die auf eine Lebensmittelspende angewiesen sind. Mit diesem Verhalten hat die Angeklagte vorsätzlich durch eine konkludente